

Autor:	Dr. Anna-Maria Beesch, RA'in und FA'in für Bank- und Kapitalmarktrecht	Quelle:	
Erscheinungsdatum:	15.07.2014	Fundstelle: Herausgeber:	jurisPR-BKR 7/2014 Anm. 1 Prof. Dr. Stephan Meder, Universität Hannover Dr. Anna-Maria Beesch, RA'in und FA'in für Bank- und Kapitalmarktrecht
		Zitiervorschlag:	Beesch, jurisPR-BKR 7/2014 Anm. 1 

Editorial

A. Sechs Jahre juris PraxisReport Bank- und Kapitalmarktrecht (jurisPR-BKR)

Am 09.05.2014 fand die 3. Autorenkonferenz des juris PraxisReport Bank- und Kapitalmarktrecht (jursPR-BKR) in Frankfurt am Main statt – sechs stolze Jahre nach dem Erscheinen der Erstausgabe am 20.05.2008 (jurisPR-BKR 1/2008; zum Editorial zur 2. Autorenkonferenz am 06.05.2010 vgl. jurisPR-BKR 6/2010 Anm. 1).

Seither sind 70 Ausgaben des jurisPR-BKR mit 337 Anmerkungen und Aufsätzen erschienen, in denen die sich seit Jahren nahezu überschlagenden Entwicklungen im Bank- und Kapitalmarktrecht stets aktuell, kompetent, mit wissenschaftlichem Anspruch und für ein breites Fachpublikum interessant aufgearbeitet werden.

Das ursprüngliche Team von 16 Autoren (aus Wissenschaft, Bankenverbänden, Rechtsabteilungen, Verwaltung, Anwaltschaft und Richterschaft) hat sich erfreulicherweise inzwischen auf einen Stamm von 38 Autoren erweitert, die zu ihren jeweiligen Spezialgebieten für jede Ausgabe des jurisPR-BKR fundierte praxisrelevante Beiträge beisteuern und ihn dadurch als Publikation auf dem Markt der bank- und kapitalmarktrechtlichen Fachliteratur unentbehrlich machen.

Dem anfangs – insbesondere auch von uns Herausgebern – in den Blick genommenen Ziel des jurisPR-BKR, eine von diesem Markt „nicht mehr hinweg zu denkende Größe“ zu sein und die hierfür erforderliche Aktualität und Qualität an Beiträgen zu bringen, bleibt das gesamte Team des jurisPR-BKR auch weiterhin verpflichtet.

B. Verlauf der 3. Autorenkonferenz des jurisPR-BKR

1. Der Tagesordnung der 3. Autorenkonferenz am 09.05.2014 entsprechend gab zunächst RA Dr. Thomas Theißen, Redakteur im Bereich Verlagsproduktion der juris GmbH und allgemein zuständig für die Reihe der juris PraxisReporte, allgemeine Informationen zum juris PraxisReport Bank- und Kapitalmarktrecht. Mit seinen stetig ansteigenden Nutzerfrequenzen (die Beiträge des jurisPR-BKR wurden allein im letzten Jahr 2013 ca. 12.000-mal aufgerufen) zählt der jurisPR-BKR zu den erfolgreichsten aus der Reihe der juris PraxisReporte.

2. Ass. jur. Tina Grapp-Lentz, LL.M., Redakteurin und Lektorin im Bereich Verlagsproduktion und von Beginn an zuständige Redakteurin des jurisPR-BKR, gab eine für alle anwesenden Autoren sehr informative Präsentation zum „juris Redaktionssystem“ – mit einer Einführung in das System, mit Darstellung von dessen Nutzungsmöglichkeiten, und mit vielen Tipps und Tricks. Während und nach der Darbietung konnten viele aus der Redaktionsarbeit aufgelaufene Fragen beantwortet werden. Hervorgehoben in der anschließenden Diskussion wurde insbesondere, dass die Autoren in ihren Beiträgen auch ihre Wertungen in Form der von ihnen vertretenen Meinungen einbringen sollten. Frau Grapp-Lentz hat ihre sehr instruktive Aufarbeitung aller wichtigen Informationen zum jurisPR-BKR und zum Redaktionssystem jurletter (<http://www.jurletter.de>), die für die Verfassung von Rezensionen und Aufsätzen für den jurisPR-BKR nützlich sind, per Rundmail vom 12.05.2014 allen Autoren nochmals schriftlich zur Verfügung gestellt.

3. Prof. Dr. Stephan Meder, Mitherausgeber des jurisPR-BKR, Leibniz Universität Hannover, hielt sodann einen Kurzvortrag zu dem Thema „Money in the Western Legal Tradition“ – ein Werkstattbericht aus Cambridge, der im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben wird (C.1.) und dem sich eine kurze Diskussion anschloss (C.2.).

C. „Money in the Western Legal Tradition“ – ein Werkstattbericht aus Cambridge

1. Prof. Dr. Stephan Meder gab einen Werkstattbericht zu dem in den letzten beiden Jahren in Cambridge – in dem berühmten St. John's College der Universität von Cambridge – stattfindenden Treffen internationaler Wissenschaftler zur Geschichte und Entwicklung des Geldes in der westlichen Rechtstradition. Es versammelten sich Wissenschaftler aus ganz unterschiedlichen Fachrichtungen, vor allem Wirtschaftswissenschaftler, Juristen und Historiker, aber auch Rechtshistoriker, Theologen und Philosophen, um verschiedene Themen rund um das Geld und den Zahlungsverkehr zu diskutieren. Die Beiträge der Wissenschaftler sollen noch in diesem Jahr in einem zweibändigen Gesamtwerk in der Oxford University Press publiziert werden.

Anlässlich des Wissenschaftlertreffens wurde u.a. die Rolle des Geldes im antiken römischen Recht erörtert, das eine ganze Reihe von Begriffen entwickelt hat, die bis heute nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern noch beträchtliche Bedeutung haben. Dazu gehören etwa das Rechtsinstitut der Anweisung (delegatio), die in vielen Ländern noch heute einen Grundbegriff des Zahlungsverkehrs bildet. Aber auch andere, weniger bekannte römische Rechtslösungen wurden behandelt, etwa die Verwahrung, die Vermischung oder die Sonderrolle, die das Geld z.B. im Sachenrecht spielt.

Einen weiteren Hauptpunkt bildete die Sichtweise, die die Kirche in Bezug auf das Geld entwickelt hatte. Die theologischen Auffassungen hatten zum Teil auch in der mittelalterlichen Philosophie einen Niederschlag gefunden. Auch die Frage, ob ein kirchenrechtliches Zinsverbot überhaupt befolgt wurde und inwieweit es die Wirtschaftsentwicklung gehemmt hat, wurde ausführlicher erörtert.

Hinzu kamen Vorträge, die sich einzelnen Zahlungsinstrumenten und deren rechtlicher Einordnung widmeten, etwa die Entstehung von Wechsel und Scheck oder die ersten Formen der Giroüberweisung und anderer Formen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Auch das Aufkommen des Papiergeldes und namentlich der Banknoten war ein Thema, deren Nutzung anfangs nicht als Instrument einer Barzahlung, sondern als bargeldlose Zahlung eingeordnet wurde; der Grund hierfür liegt darin, dass eine allgemeine Akzeptanzpflicht von Banknoten erst zu Anfang des 20. Jahrhunderts eingeführt wurde.

Darüber hinaus wurde auch der Entstehungsgeschichte der Banken große Aufmerksamkeit gewidmet, wobei der Bank von Venedig eine besondere Bedeutung zukam. Da aber die Teilnehmer des Wissenschaftlertreffens in Cambridge vor allem aus den USA, aus England, Kanada, Australien, den Niederlanden, der Schweiz und Deutschland kamen, waren Franzosen und insbesondere Italiener etwas unterrepräsentiert. Dies war zu bedauern, weil ja nicht nur das moderne Bankwesen, sondern noch heute verbreitete Begriffe wie giro, skonto oder dispo ihre Wurzeln letztlich in der italienischen Rechtskultur haben und von dort aus allmählich in die nördlichen Länder gelangt waren.

Mit Blick auf die Euro-Krise waren auch die Vorträge zur Geschichte der Währungsvereinheitlichung von Interesse. Ausführlicher erörtert wurden z.B. die Vereinheitlichungsversuche um die Mitte des 20. Jahrhunderts zwischen England, Australien oder Neuseeland. Auch das Bretton Woods-Abkommen gehört in den Zusammenhang der Währungsvereinheitlichung, dessen System der festen Wechselkurse die geldpolitische Autonomie einzelner Länder doch erheblich beschnitten hatte. Die Wissenschaftler konstatierten, dass die Lebensdauer solcher Währungsordnungen oder Währungsvereinheitlichungen meist auf zwei oder drei Jahrzehnte beschränkt war. Der Grund für das Auseinanderbrechen lag in allen Fällen in der unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklung in den beteiligten Ländern, die im Fall nachlassender Wirtschaftskraft durch Abwertung keine Anpassung an die gewandelte Situation mehr finden konnten. Ein weiteres Thema war die Geschichte der Deflationen und Inflationen, wobei vor allem die Krise in den 1920er Jahren im Vordergrund stand.

Großes Diskussionsthema am Rande des Wissenschaftlertreffens war – neben allgemeinen wirtschaftspolitischen Problemen unter den Bedingungen der Globalisierung oder Grundsatzfragen, wie die Entstehung von Geld – die seit dem Jahr 2008 anhaltende Finanzkrise. Einige US-Wissenschaftler kritisierten Deutschland für seine Exportstärke und machten diese für bestimmte Probleme in der Weltwirtschaft verantwortlich. Als Gegenmittel forderten sie eine Steigerung des Konsums, eine Erhöhung der Löhne und dergleichen; das sind Forderungen, die inzwischen auch in der Tagespresse lebhaft diskutiert werden.

Thema von Prof. Dr. Stephan Meder auf dem Wissenschaftlertreffen in Cambridge war: „Die Girozahlung und die Anfänge des modernen bargeldlosen Zahlungsverkehrs“. Er führte aus, dass es schon in der An-

tike – besonders in Ägypten, Griechenland oder Rom – Stellen gab, wo das Geld sicherer und bequemer als zu Hause aufbewahrt werden konnte. So vermittelten die argentarii, bei denen die Römer große Teile ihres Bargeldes niederzulegen pflegten, Zahlungen durch bloße „Umschreibung“ in ihren Geschäftsbüchern. Ähnlich war es an den großen Handelsplätzen des Mittelalters üblich, dass eine Bank die Aufbewahrung von Zahlungsmitteln übernahm, für ihre Gläubiger Konten errichtete und Teilbeträge der Guthaben von einem auf ein anderes Konto übertrug. Banken oberitalienischer Städte wie Genua, Venedig, Mailand oder Florenz, spielten hier eine Vorreiterrolle. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts gewannen auf dem Kontinent die Amsterdamer Wechselbank (1609), die Hamburger Girobank (1619) und die Nürnberger Girobank (1621) erhebliche Bedeutung. Im Laufe der Zeit verschwanden aber jene Banken wieder, die ausschließlich den Zahlungsverkehr vermittelten. Übrig blieb in Deutschland allein die Hamburger Girobank, in deren Gebäude 1875 die Reichsbank einzog.

Die Geschichte des modernen Giroverkehrs in Deutschland beginnt nach allgemeiner Meinung mit dieser Übernahme der Hamburger Girobank durch die Reichsbank. Allerdings hat es nicht nur in Hamburg, sondern auch in anderen Gebieten, etwa in Berlin und Preußen, Girobanken gegeben. Warum also konnte gerade die Hamburger Girobank der Reichsbank als Vorbild dienen? Diese Frage hat Prof. Dr. Stephan Meder am Beispiel der Unterschiede zwischen Hamburger und Berliner Girobank kurz erläutert: Ein besonderes Merkmal der Hamburger Girobank bestand darin, dass sie keinen eigenen Handel treiben durfte und sich ihre Funktion darauf beschränkte, „der Kaufmannschaft als eine gemeinschaftliche Casse und Clearinghouse zu dienen“. Ursprünglich wurde das Guthaben durch Einzahlung von Münzen begründet, deren Wert allerdings erheblichen Schwankungen unterlag. Zur Vermeidung von Währungsrisiken begann die Hamburger Girobank im Laufe der Zeit Silbervaluta einzuführen. Seitdem konnte ein Guthaben nicht mehr durch Münzgeld, sondern nur noch durch das Einbringen von Silber begründet werden – wobei die Einzahlung sowohl durch Umschreibungen, also durch Buchgeld, als auch durch direkte Einzahlung von Silber bewerkstelligt werden konnte. Dank der Silbervaluta zeichnete sich die Hamburger Girobank durch eine hohe Stabilität des Zahlungsmittels aus, was ihr überall großes Ansehen einbrachte.

Von der Hamburger Girobank unterschied Prof. Dr. Stephan Meder noch die Preußische Bank, die 1765 in Berlin gegründet wurde. Die Preußische Bank war ursprünglich nach dem Vorbild der 150 Jahre älteren Hamburger Girobank ausgestaltet. Anders als in Hamburg durfte in Berlin das durch Zuschreibung auf das Konto gelangte Geld nicht bar ausgezahlt werden: In bar konnte nur das Geld herausverlangt werden, das direkt eingezahlt worden war. Daneben gab es in Berlin noch andere Beschränkungen des Giroverkehrs, der dann auch schon bald vollständig zum Erliegen kam. Zwar sind wiederholt Versuche unternommen worden, das Girogeschäft der Berliner Bank wiederzubeleben. Diesen war auf Dauer aber nur geringer Erfolg beschieden. Das eigentliche Kerngeschäft der Berliner Bank bestand in der Ausgabe von Banknoten. In Berlin bildete also die Ausgabe von Papiergeld den Schwerpunkt, während das Girogeschäft nicht nur schwach entwickelt war, sondern auch durch eine Reihe von Verkehrswidrigkeiten behindert wurde. Hier dürfte der Hauptgrund dafür liegen, warum nur das Hamburger System der Reichsbank als Vorbild dienen konnte.

2. In der sich an den Werkstattbericht anschließenden kurzen Diskussion ging es in erster Linie um den Sprung aus der Historie der Währungsvereinheitlichungen in die Gegenwart des Anfang des Jahres 2002 eingeführten Euro hin zu der Frage, ob der Euro – insbesondere angesichts der Euro-Krise – länger als die zwei bis drei Jahrzehnte überdauern könnte, als die bisherigen Währungsvereinheitlichungen überdauert haben. Die Frage blieb offen, während insbesondere konstatiert wurde, dass es sich bei den gegenwärtigen Euro-Währungssystem-Interventionen (Missachtung der No-bail-out-Klausel, Aufziehung der diversen Schutzschirme, Schuldenvergemeinschaftung, EZB-politische Maßnahmen, etc.) zugunsten der schwächeren südeuropäischen Volkswirtschaften um historisch erstmalige Experimente mit ungewissem Ausgang handele.

D. Ausblick und Dank

Das Bank- und Kapitalmarktrecht bleibt eines der interessantesten Tätigkeitsgebiete für heutige Juristen – und auch eines der Rechtsgebiete, in denen sehr zukunftssträchtige Beiträge für die juristische Diskussion beigesteuert werden können.

Gerne verbinden wir Herausgeber dieses Editorial mit verbindlichstem Dank an die juris GmbH und an unsere dort zuständigen Redakteure, die eine hervorragende Arbeit für diese Plattform leisten. Dieser Dank geht insbesondere auch an unsere wertvollen Autoren für all ihre bisherigen, stets aktuellen und fundierten Rezensionen und Aufsätze. Wir können nur ermuntern zur Einbringung dieses Expertenwissens in Praxis und Wissenschaft und freuen uns auf eine Fortführung und auf den Ausbau des bisherigen fruchtbaren Zusammenwirkens.

Für diese heutige Ausgabe des jurisPR-BKR wie auch für alle künftigen monatlichen Lieferungen wünschen wir allen Lesern großen Erkenntnisgewinn und spannende Lektüre!

© juris GmbH